



Steuerliche und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unternehmensnachfolge

**Dr. Lars Göhmann,
Notar in Siegburg,
Weierstr. 14-16,
53721 Siegburg**

**Rechtsanwalt und
Steuerberater Lars Ahlbory,
LL.M. (Brüssel),
Händelstr. 25-29, 50674 Köln**



Inhaltsübersicht

A. Unternehmenskauf, bzw. -verkauf

- I. Welche Rechtsform hat das zu übertragende Unternehmen?
Welche Rechtsform ist für eine Übertragung geeignetsten?
 1. Rechtlich
 2. Steuerrechtlich
 - a. 5 W-Fragen
 - b. Veräußerungsgewinne, Freibeträge und Steuervergünstigungen beim Kauf
 - c. Mögliche Interessenskonflikte zwischen Verkäufer und Käufer



II. Gegenleistungen

- a. Als Einmalzahlung (Kaufpreis)
- b. Als gestreckte Zahlung
- c. Nießbrauch

III. Aufnahme des Übernehmenden als Gesellschafter (teilweise Übertragung)

1. Verantwortung teilen
2. Gegenleistungen für die teilweise Übertragung

IV. Haftung des Veräußerers

- a. Gewährleistungsrechte, Garantie oder „Gekauft wie gesehen“?

V. Weitere Mitwirkung des Veräußerers

- a. Gleitender Übergang gegenüber Kunden und Mitarbeitern
-



B. Unentgeltliche Übertragung

- I. Lebzeitige Übertragung oder Vererben?
 1. Vorteile einer lebzeitigen Übertragung
 2. Vorteile der letztwilligen Übertragung
- II. Welche Rechtsform ist am geeignetsten für eine unentgeltliche Übertragung?
 1. Rechtliche Betrachtung
 2. Steuerrechtliche Betrachtung
 - a. Schenkungs- und Erbschaftssteuerklassen und Freibeträge
 - b. Begünstigtes Vermögen
 - c. Lohnsummenklausel
 - d. Abgrenzung begünstigtes Betriebsvermögen / Verwaltungsvermögen
 - e. Investitionsklausel für Erbfälle
 - f. Vorwegabschlag für Familienunternehmen
 - g. Großunternehmen
 - h. Stundungsregelung



- a. Neues Bewertungsrecht
- b. Gestaltungsmöglichkeiten

III. Unentgeltliche Übertragung

- a. Gegenleistung an den Veräußerer
- b. Rückforderung des übertragenen Unternehmens
- c. Pflichtteilsrechtliche Gesichtspunkte

IV. Testament und Vollmacht

V. Fazit



A. Unternehmenskauf bzw. -verkauf

I. Welche Rechtsform hat das zu übertragende Unternehmen?
Welche Rechtsform ist für eine Übertragung geeignetsten?

1. Rechtlich

- > Unternehmen als Einzelkaufmann
- > Unternehmen als Gesellschaft
- > Umwandlung des Unternehmens im Vorgriff auf die Nachfolge
 - › Einbringung des Unternehmens in eine Gesellschaft
 - › Ausgliederung aus dem Vermögen des Einzelkaufmannes
 - › Formwechsel
 - › Spaltung
- > Bei gestaffelter Übergabe zwingend Gesellschaft erforderlich



a.) Steuerrechtliche Betrachtung mit den 5-W-Fragen:

Wer verkauft an wen, was, wie und wann?

(1) Wer? Private Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Holdings, Unternehmen mit Betriebsaufspaltung

(2) An wen? Private Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Holdings

(3) Was? Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften,

(4) Wie? Asset Deal oder Share Deal? Privat finanziert (also mit bereits versteuertem Geld) oder aus dem Unternehmen heraus finanziert (also mit Unternehmensgewinnen vor Steuern finanziert)?

(5) Wann? Gibt es zu beachtende Sperrfristen wie zum Beispiel nach einer vorherigen Umwandlung des Unternehmens von der KapG zur PersG (5 Jahre) oder von der PersG zur KapG (7 Jahre)? Bin ich älter als 55 Jahre?



b) Veräußerungsgewinne, Freibeträge und Steuervergünstigungen beim Verkauf

(1) Verkauf einer wesentlichen Beteiligung von KapG-Anteilen im Privatvermögen

$VG = VP - AK - VK$ ohne Finanzierungskosten

FB= bis 9.060 € reduziert um Gewinnbetrag größer als 36.100 €

Versteuert nach dem Teileinkünfteverfahren (TEV) = 60 % mit persönlichem Steuersatz

(2) Verkauf von KapG-Anteilen im Betriebsvermögen eines EU oder MU

Auch mit TEV, Finanzierungskosten i.H.v. 60 %

(3) Verkauf von KapG-Anteilen der Mutter-KapG

95 % steuerfrei, 5 % nichtabzugsfähige Betriebsausgabe



(4) Verkauf eines EU oder MU-Anteils

- (a) $VG = VP \cdot BW \cdot VK$
- (b) FB = 45.000 €, reduziert, wenn Gewinn größer als 136.000 € und wenn Veräußerer älter als 55, einmal im Leben
- (c) „Halber Steuersatz“ = 56 % mal pers. Steuersatz, wenn Veräußerer älter als 55, einmal im Leben
- (d) Fünftel-Regelung



c) Mögliche Interessenskonflikte zwischen Verkäufer und Käufer

- Beispiel Share Deal oder Asset Deal beim Kauf einer GmbH
- (1) Für den Erwerber ist der Asset Deal besser. Schließlich kann er die erworbenen Assets abschreiben und die Finanzierungskosten als Betriebsausgabe abziehen.
- (2) Für den Veräußerer ist der Asset Deal schlecht. Wenn er ein Unternehmen mit hohen stillen Reserven verkauft, hat er den Gewinn auf Ebene der Gesellschaft mit KöSt, SoLi und GewSt und die Ausschüttung mit dem TEV zu versteuern.



Beispiel Share Deal oder Asset Deal beim Kauf einer GmbH

- Beispiel Share Deal oder Asset Deal beim Kauf einer GmbH
- (3) Für den Veräußerer ist der Share Deal besser.
($VG = VP \cdot AK \cdot VK$ und dann VG mit TEV)
- (4) Für den Erwerber ist der Share Deal negativ. Er kann die Geschäftsanteile nicht planmäßig abschreiben. Die AK kann er erst zum Veräußerungszeitpunkt abziehen. Die Zinsaufwendungen kann er zu 60 % geltend machen (TEV).



Konfliktlösung

- Käufer kauft über seine GmbH die GmbH des Veräußerers im Rahmen des Share Deal. Hiernach schließt die Mutter GmbH mit ihrer Tochter einen Gewinnabführungsvertrag oder verschmelzt die Gesellschaft mit der Tochter.
-



II. Gegenleistung

- a. als Einmalzahlung (Kaufpreis)
 - > Beim Veräußerer
 - › IdR Ablösung von Verbindlichkeiten / gestellten Sicherheiten
 - › Begleichung von Steuerverbindlichkeiten
 - › Substanz für Lebensunterhalt
 - > Beim Erwerber
 - › Inanspruchnahme von (Förder-) Darlehen
 - › Besicherung mit dem Unternehmensvermögen
- b. als gestreckte Zahlung
 - > als Ratenzahlung (mit Zins)
 - > als lebenslange Rente (idR wertgesichert)
 - > Absicherung des Verkäufers
- c. Nießbrauch (selten)



III. Aufnahme des Übernehmenden als Gesellschafter (teilweise Übertragung)

1. Verantwortung teilen

- > Setzt Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit voraus (zB Beteiligung eines leitenden Mitarbeiters / MBO)
- > Bestimmung der Anteilsquoten
- > Verhandlung der Gegenleistung (s.o.)
- > Verhandlung des Gesellschaftsvertrages
 - › Sondergeschäftsführungsrecht
 - › Aufgabenverteilung
 - › Erforderliche Mehrheiten
 - › Gewinnverteilung
 - › Übertragbarkeit und Vererblichkeit der Anteile
 - › Bemessung der Abfindung bei Ausscheiden



2. Gegenleistung für die teilweise Übertragung

- a. Veräußerungspreis zu Verkehrswerten
- b. Lock-Step-Verfahren
- c. Veräußerungspreis zu Buchwerten (naked in, naked out)



IV. Haftung des Veräußerers

Gewährleistungsrechte, Garantien oder „Gekauft wie gesehen“?

- Asset Deal oder Share Deal?
- „Title Guarantee“ (Anteile stehen dem Veräußerer zu und sind nicht belastet, Kapital ist erbracht)
- Abhängig von Art des Unternehmens
 - > besondere Werthaltigkeit einzelner Gegenstände (Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Lizenzen, Vertragsverhältnisse etc.)
- Abhängig auch von Unternehmenskenntnis des Erwerbers (Mitarbeiter oder Externer)
 - > Umfang der Garantien steigt idR mit dem Kaufpreis
 - > Umfang der „Due Diligence“ steigt idR mit dem Kaufpreis



Gewährleistungsrechte, Garantien oder „Gekauft wie gesehen“?

- Typische Themenkomplexe für Gewährleistungen:
 - > Inhaberschaft des Veräußerers
 - > Keine Rechte Dritter
 - > Keine Insolvenzgründe
 - > Angaben zu Arbeitnehmern sind vollständig (keine weiteren Versorgungszusagen, betrieblichen Übungen etc.)
 - > Anlagevermögen in einem gebrauchstauglichen Zustand
 - > Wesentliche Verträge ungekündigt
 - > Lizenzen, Marken, Patente
 - > Umwelt und Altlasten
 - > Rechtsstreitigkeiten
 - > Jahresabschlüsse richtig
 - > Steuern und Sozialabgaben



V. Weitere Mitwirkung des Veräußerers

- Gleitender Übergang gegenüber Kunden und Mitarbeitern
 - > Veräußerer als Mitgesellschafter
 - > Veräußerer als angestellter Geschäftsführer (selten)
 - > Veräußerer als Berater



B. Unentgeltliche Übertragung

I. Lebzeitige Übertragung oder Vererben?

1. Vorteile einer **lebzeitigen** Übertragung

- Möglichkeit des gleitenden Übergangs
- Ggf. Pflichtteilsreduzierung
- Ggf. mehrmalige Ausnutzung von Steuerfreibeträgen
- Ggf. Korrekturmöglichkeit bei Fehlentwicklungen

2. Vorteile der **letztwilligen** Übertragung

- Möglichkeit der Vor- und Nacherbschaft
- Möglichkeit einer Testamentsvollstreckung



II. Welche Rechtsform ist am geeignetsten für eine unentgeltliche Übertragung?

1. Rechtliche Betrachtung

- > Keine grundsätzlichen Unterschiede gegenüber der Veräußerung an Dritte
- > Bei gestaffelter Übergabe „Umwandlung“ eK in eine Gesellschaftsform
- > Eignen sich mehrere Kinder, evtl. Aufteilung des Unternehmens, falls praktikabel
- > KG als Möglichkeit der Differenzierung zwischen Komplementären und (nicht-unternehmerischen) Kommanditisten
- > Vererblichkeit von Anteilen bei Personengesellschaften etwas einfacher steuerbar



2. Steuerrechtliche Betrachtung

a) Schenkungs- und Erbschaftssteuereklassen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuersatz in der Steuerklasse			
	I	II		III
		2009	2010	
75.000 €	7 %	30 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	30 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	30 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	50 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	50 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	50 %	43 %	50 %



Freibeträge

	Freibetrag (§ 16 ErbStG)	Steuerklasse (§ 15 ErbStG)
für Ehepartner und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft*	500.000 €	I
für Kinder und Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, sowie für Stief- und Adoptivkinder	400.000€	I
Für Enkelkinder	200.000 €	I
Urenkel; für Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Erbschaft	100.000 €	I
Für Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Schenkung, für Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 €	II
Für alle anderen Empfänger einer Schenkung oder Erbschaft	20.000 €	II



b) Begünstigtes Vermögen

Begünstigtes Vermögen = EU, Anteile an PersG und Anteilsbeteiligung von mehr als 25 % an KapG

c) Regelverschonung zu 85 % mit Abzugsbetrag von 150.000 € wenn 15 % des Unternehmenswert nicht größer als 150.000 €

d) Vollverschonung nur auf Antrag und unter erhöhten Voraussetzungen und Haltefristen



c) Lohnsummenklausel

	bis 5 Mitarbeiter	6 – 10 Mitarbeiter	11 – 15 Mitarbeiter	Mehr als 15 Mitarbeiter
Regelversch onung	0 %	250 % nach 5 Jahren	300 % nach 5 Jahren	400 % nach 5 Jahren
Vollverschon ung	0 %	500 % nach 7 Jahren	565 % nach 7 Jahren	700 % nach 7 Jahren



d) Abgrenzung begünstigtes Betriebsvermögen/ Verwaltungsvermögen

(1) Verwaltungsvermögen (VV):

Fremdvermietete Immobilien, Anteile an KapG unter 25 %, Wertpapiere, Kunst, Oldtimer, Boote, Finanzmittel größer 115 % der Verbindlichkeiten nebst Rückstellungen, junge Finanzmittel (Einlage vor weniger als 2 Jahren) sind stets VV

(2) Abschaffung des Alles-Oder-Nichts-Prinzip und der 50 % Regel. Jetzt ist alles VV, es sei denn unterhalb der Schmutzgrenze von 10 %. Für Unternehmen von VV mit 90 % und mehr gibt es gar keine Verschonung.



e) Investitionsklausel für Erbfälle

Die Finanzmittel, welche innert 2 Jahren nach dem Erbfall auf der Basis von Investitionsplänen des Erblassers in begünstigungsfähiges Betriebsvermögen investiert werden, zählen nicht zum VV.



f) Vorwegabschlag für Familienunternehmen

a) Voraussetzungen:

- Gesellschaftsvertrag gültig bereits 2 Jahre vor Stichtag und 20 Jahre danach
- Ausschüttungs- und Entnahmebegrenzung auf 37,5 % des Gewinns nach Steuern der Gesellschaft
- Übertragung nur innerhalb der Gesellschafter und der Familie
- Beschränkung der Abfindung für ausgeschiedene Gesellschafter

b) Rechtsfolge:

Abschlag vom Unternehmenswert in der Höhe der Abfindungsbeschränkung zum Unternehmenswert, maximal 30 %



g) Großunternehmen ≥ 26 Mio

(1) Abschmelzungsmodell

Verschonungsabschmelz von 1 % je 750.000 €
Unternehmenswert über den 26 Mio

oder

(2) Verschonungsbedarfsprüfung

Der Steuerpflichtige muss 50 % seines
Privatvermögens für die ErbSt verwenden,
hiernach kann er einen Antrag auf Erlass
der restl. Steuer beantragen



h) Stundungsregelung

ErbSt wegen Betriebsvermögen kann auf Antrag um bis zu 7 Jahre gestundet werden. Die Steuerschuld ist in 7 Jahren mit jährlichen Raten zurückzuzahlen. Die ersten zwei Jahre sind zinsfrei, danach gelten 6 % per anno.



i) Neues Bewertungsrecht

Änderung des Kapitalisierungsfaktors nach § 203 BewG n. F. von 17,85 auf 13,75 des jährlichen Ertrages

Gilt rückwirkend zum 01.01.16.

Das neue ErbStG gilt rückwirkend zum 01.07.16.

Vorsicht bei der Verwaltungsquote nach altem Recht.



j) Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Umgliederung von Verwaltungsvermögen
in begünstigtes Vermögen

Verringerung der Finanzmittel durch Investition
in begünstigungsfähiges Betriebsvermögen.



(2) Vermeidung von jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln

Zwei Jahre vor dem Übertragungstichtag sind keine Finanzmittel oder Verwaltungsvermögen in das Unternehmen einzulegen. Ansonsten haben wir junges Verwaltungsvermögen, welches beim Schmutzzuschlag keine Berücksichtigung findet und junge Finanzmittel, welche bei der 115 % Grenze keine Berücksichtigung finden. Junge Finanzmittel dürfen nicht mit Schulden verrechnet werden.



(3) Nutzen der Investitionsklausel

Vorausschauend ist zum Jahresende ein Investitionsplan zu erstellen.



(4) Gesellschaftsvertrag ändern

Um den Familienabschlag zu bekommen, ist der Gesellschaftsvertrag zu ändern.



(5) GmbH-Pool oder Rechtsform ändern

a) Wenn Anteile an einer KapG $\leq 25\%$ übertragen werden sollen, können diese Anteile mit einem weiteren Anteilseigner gepoolt werden, um über die 25% und damit in die Begünstigung zu kommen.

Hierzu müssen sich die Pool-Gesellschafter zu einer einheitlichen Stimmabgabe und einer einheitlichen Verfügung verpflichten.

b) Umwandlung der GmbH in die PersG

Weiterer Vorteil: Unternehmergewinn ist nicht als Unternehmerlohn bei Lohnsummenklausel zu berücksichtigen.



(6) Nutzen der 10 Jahres- Freibetragsregel

Alle 10 Jahre blühen die Erb- und SchenkSt-
Freibeträge wieder auf.



III. Unentgeltliche Übertragung

2. Gegenleistung an den Veräußerer

a. Rechtlich

- Einmalzahlung
- Freistellung des Veräußerers von Unternehmensverbindlichkeiten und gestellten Sicherheiten
- Zurückbehalt und Verpachtung von Betriebsgrundlagen (Grundstücken)
- Versorgungsrenten
- Veräußerung unter Nießbrauchsvorbehalt



III. Unentgeltliche Übertragung

- Veräußerung unter Nießbrauchsvorbehalt
 - > Nießbrauch als „psychologische Brücke“ für den Veräußerer
 - > Aufwendiger bei Einzelunternehmen (Nießbrauch an den Assets)
 - > Abgrenzung zwischen bloßem Ertragsnießbrauch (idR nur Ertragsquote) und echtem Unternehmensnießbrauch
 - > Nießbrauch auch an Unternehmensgrundlagen (Grundstücken) möglich
 - > Möglich und häufig bei Gesellschaftsanteilen (Gesellschaftsvertrag beachten), v.a. bei gleitendem Übergang
 - › Wichtig ist Abgrenzung der Befugnisse
 - › „Kernbereich“ an Befugnissen verbleibt dem Gesellschafter
 - › Ausschüttungsinteresse vs. Thesaurierungsinteresse



III. Unentgeltliche Übertragung

4. Rückforderung des übertragenen Unternehmens

- Gesetzliche Widerrufsgründe
 - > Grober Undank
 - > Verarmung des Schenkers
- Vertraglicher Widerrufsvorbehalt typischerweise bei
 - › Veräußerung ohne Zustimmung
 - › Vorversterben des Erwerbers
 - › Insolvenz des Erwerbers
 - › Zwangsvollstreckung in den Übertragungsgegenstand



III. Unentgeltliche Übertragung

6. Pflichtteilsrechtliche Gesichtspunkte

➤ Beim Erwerber

- > Pflichtteilsverzicht hinsichtlich sonstigen Vermögens
- > Anrechnung des übertragenen Vermögens auf den Pflichtteil
- > Ausgleichszahlungen an Geschwister
- > Ausgleichungsanordnung für den Todesfall (selten)

➤ Bei Ehegatten/Geschwistern

- > (Gegenständlich beschränkter) Pflichtteilsverzicht erreichbar?
- > Falls nein: Gesetzliche Abschmelzungsregelung (10-Jahresfrist) anwendbar?



IV. Testament und Vollmachten

- Als Notlösung (auch während der Nachfolgeplanung) immer ein durchdachtes Testament vorhalten!
 - > Erbgemeinschaften sind idR keine tauglichen Unternehmer
 - > Gesichtspunkte
 - › Auswahl des Unternehmenserben
 - › Absicherung des Ehegatten
 - › Abfindung der weichenden Geschwister
 - › Vorsicht bei Sonderbetriebsvermögen und Betriebsaufspaltungen
 - › Testamentsvollstreckung für eine Übergangszeit
 - › Vererblichkeit einer Gesellschaftsbeteiligung prüfen!

- (Vorsorge-) Vollmachten auf Privat- und Unternehmensebene! Ansonsten droht die gerichtliche Bestellung eines Betreuers.



V. Fazit

Keine Standardlösung, den vollständigen Sachverhalt
auseermitteln

Abstimmung von lebzeitigen Übertragungen auf
Verfügungen von Todes wegen

Hohes Risiko, wenn Rechtsanwälte, Steuerberater und
Notare nicht gut miteinander zusammenarbeiten



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!